



Für alle zwischen esap GbR und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn esap GbR ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte und in der Service-Vereinbarung beschriebene Dienstleistung. Im Falle von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen erbringt esap GbR die vereinbarte Dienstleistung durch den Einsatz qualifizierter Mitarbeiter/innen im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes. Änderungen/Ergänzungen der Aufgabenstellungen müssen schriftlich vereinbart werden.

§ 2 Leistungen durch esap GbR

1. esap GbR verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen im Rahmen der Aufgabenstellung des Auftraggebers zu erbringen.
2. Leistungen, die mit einem Mitarbeiterinsatz verbunden sind, erbringt esap GbR im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten. Besondere Wünsche des Auftraggebers hinsichtlich des Einsatzes bestimmter Personen werden berücksichtigt, soweit dies esap GbR im Hinblick auf bereits bestehende Verpflichtungen möglich ist.
3. esap GbR kann seine Dienstleistungen auch für andere Kunden erbringen und die für den Auftraggeber tätigen Personen auch gleichzeitig im Rahmen von Leistungen gegenüber anderen Kunden einsetzen.
4. esap GbR wird die Informationen und Unterlagen des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung notwendig sind, nur zur Durchführung der Aufgaben verwenden und mit der gebotenen Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln.
5. Die Anlage „Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit“ gilt als Bestandteil der Vereinbarung.

§ 3 Leistungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Erledigung der Aufgabenstellung erforderlichen Informationen und Unterlagen esap GbR rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
2. Soweit Arbeiten im Rahmen der Aufgabenstellung auf Systemen des Auftraggebers notwendig werden, stellt der Auftraggeber die erforderliche Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung. Über den notwendigen Umfang und die Terminierung werden sich die Vertragspartner jeweils vorher einigen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Aufgabenstellung für esap GbR erforderlichen Arbeitsplätze am Ort des Auftraggebers termingerecht und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie für anforderungsgerechte Arbeitsplatzbedingungen zu sorgen.
4. Bei gemeinsam von Mitarbeitern von esap GbR und des Auftraggebers durchzuführenden Aufgaben gelten nur schriftlich getroffene Absprachen über Termine und Aufgabenstellungen als verbindlich. Stellt esap GbR im Rah-

men der Aufgabenstellung die Projektleitung, haben sich auch die dem Projekt jeweils zugeordneten Mitarbeiter des Auftraggebers den fachlichen Anweisungen des Projektleiters zu unterstellen.

§ 4 Vergütung

1. Für die Leistungen der esap GbR gelten die im jeweils gültigen esap GbR-Leistungsverzeichnis aufgeführten Preise als vereinbart, sofern mit diesem Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
2. Leistungen von esap GbR-Mitarbeitern werden gemäß den jeweils gültigen Stundensätzen des esap GbR-Leistungsverzeichnisses vergütet.
3. Erbrachte Leistungen werden von esap GbR im Rahmen der Rechnungsstellung gegenüber dem Auftraggeber nachgewiesen.
4. Reisekosten und Spesen werden von esap GbR gemäß dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis zusätzlich in Rechnung gestellt.
5. Die Rechnungsstellung durch esap GbR erfolgt grundsätzlich monatlich.
Bei Beratungs- oder Konzeptaufträgen gilt folgender Zahlungsmodus:
40% bei Auftragserteilung
40% bei Fertigstellung
20% bei Abnahme durch den Kunden

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

Kündigungen während einer vertraglich vereinbarten festen Laufzeit sind ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
Kündigung von Rahmen- und/oder Serviceverträgen ist vor Ende der unterschriebenen Laufzeit ausgeschlossen.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. esap GbR verpflichtet sich zur unverzüglichen Mängelbeseitigung, soweit die Mängel von esap GbR zu vertreten sind.
2. Der Anspruch zur Beseitigung von Mängeln muss von dem Auftraggeber schriftlich geltend gemacht werden.
3. Ein Mängelbeseitigungsanspruch kann nur innerhalb von 3 Wochen geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber von dem Mangel Kenntnis erlangt hat.
4. esap GbR haftet darüber hinaus nur für von ihr oder ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretende Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - einmalig bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe der Gesamtvergütung, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 50.000.-. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist oder wird, wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen berührt. Die Vertragsparteien sind alsdann verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.